

Der Lehrvertrag im landwirtschaftlichen Lehrverhältnis

Viele Zürcher Landwirtschaftsbetriebe bilden Jahr für Jahr Lehrlinge aus. Der landwirtschaftliche Lehrvertrag weicht in verschiedenen Punkten von einem normalen Arbeitsvertrag ab.



Die Leitplanken im Lehrvertrag gelten für Lernende und Berufsbildner gleichermassen. Bild: Fotolia

Der Lehrvertrag muss zwingend schriftlich abgefasst werden. Ein mündlicher Lehrvertrag ist nicht zulässig. Der Lehrvertrag muss u.a. Auskunft über die Art der Ausbildung (z.B. Landwirt EFZ oder Agrarpraktiker EBA), die Dauer der Probezeit, die Arbeitszeit pro Woche, die Ferien und den Lohn geben. Der von allen Parteien unterzeichnete Lehrvertrag – bei minderjährigen Personen unterzeichnen auch die Eltern – wird in vier Exemplaren der kantonalen Aufsichtsbehörde (im Kanton Zürich macht dies der Strickhof) zur Genehmigung unterbreitet.

Der klassische Arbeitsvertrag zeichnet sich durch den Austausch von Geld

gegen Arbeit aus. Beim Lehrvertrag steht das Vermitteln einer fachgemässen Ausbildung im Zentrum. Trotzdem wird heute immer ein sog. Lehrlingslohn vereinbart. Berufsbildner haben sich dabei an die Lohnrichtlinien des Schweizerischen Bauernverbandes zu halten. Dort finden sie auch die entsprechenden Ansätze bzgl. der Abzüge für Naturalleistungen (Kosten und Logis etc.). Neben der Ausbildung des Lehrlings hat der Berufsbildner auch diver-

«Beim Lehrvertrag steht das Vermitteln einer fachgemässen Ausbildung im Zentrum»

se administrative Pflichten zu erfüllen (Kontrolle der Arbeitszeiten, Dokumentation des Lernfortschritts, Ausstellen eines Arbeitszeugnisses usw.).

Wer eine Lehre in der Landwirtschaftsbranche absolviert, hat längere Arbeitszeiten als in anderen Branchen. Für Lehrlinge gilt nämlich ebenfalls die Schwelle von 55 Stunden pro Woche gemäss Normalarbeitsvertrag. Berufsbildner haben den Lehrlingen aber ausreichend Zeit für den Besuch der Berufsschule – inkl. Prüfungsvorbereitung – zu gewähren. Zudem haben Lehrlinge bis zum vollendeten 20. Lebensjahr Anspruch auf 5 Wochen Ferien pro Jahr, danach 4 Wochen.

Der Lehrvertrag kann grundsätzlich nur während der Probezeit mit einer gegenseitigen Frist von 7 Tagen gekündigt werden. Die Probezeit beträgt zwischen einem und drei Monaten, wobei in begründeten Fällen eine Verlängerung bis maximal 6 Monate möglich ist (Art. 344a Abs. 4 OR). Nach Ablauf der Probezeit gilt der Lehrvertrag als befristetes Vertragsverhältnis, das erst mit Abschluss der Ausbildung endet. Eine vorzeitige Auflösung ist dann nur noch

im gegenseitigen Einvernehmen oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich (z.B. fehlende geistige oder körperliche Eignung). Die Parteien haben zwingend die Aufsichtsbehörde zu informieren, welche versuchen wird, zwischen Lehrling und Berufsbildner zu vermitteln. Der Umgang mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen verlangt von allen beteiligten Personen Geduld und Verständnis. Wenn Konflikte auftauchen (schulische Schwierigkeiten, aggressives Verhalten, Überforderung, Unzuverlässigkeit etc.) sollten diese nicht todgeschwiegen, sondern frühzeitig und offen thematisiert werden. ■

RA lic. iur.
Raphael J.-P. Meyer/
Niklaus Rechtsanwälte
Dübendorf

